

Rechtsanwalt Ursel, Implerstraße 2, 81371 München

Rechtsanwalt Michael C. Ursel
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Mediator cvm
Tel.: 089 392956-10
Fax: 089 392956-12
info@rechtsanwalt-ursel.de
www.rechtsanwalt-ursel.de

BETRIEBSRATSWAHL 2014

Wer zählt bei der Betriebsrats-Größe?

Liebe Wahlvorstandsmitglieder,

bei der Betriebsratswahl ist eine entscheidende Frage welche Arbeitnehmer zur Betriebsratsgröße zählen. Auf die folgenden Fragen gibt es kein „ja“ oder „nein“, sondern die richtige Antwort ist: „es kommt darauf an.“

1. Zählen Azubis bei der BR-Größe?
2. Zählen Leiharbeiter bei der BR-Größe?
3. Zählen Arbeitnehmer in der Elternzeit bei der BR-Größe?
4. Zählen langzeitkranke Arbeitnehmer bei der BR-Größe?

Worauf es ankommt könnt Ihr auf der Rückseite nachlesen.

Ich wünsche Euch eine erfolgreiche und fehlerfreie Wahl!
Euer

Michael C. Ursel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Betriebsrats Kompetenz Zentrum

1. Zählen Azubis bei der BR-Größe?

Die Antwort ist: Es kommt darauf an! Azubis die das 18. Lebensjahr vollendet haben, also Azubis die wählen dürfen, zählen immer zur Betriebsratsgröße nach § 9 BetrVG. Jugendliche Arbeitnehmer (sind nicht wahlberechtigt) zählen aber bei der Betriebsratsgröße in Betrieben mit mehr als 51 wahlberechtigten Arbeitnehmern.

2. Zählen Leiharbeiter bei der BR-Größe?

Leiharbeiter wählen und zählen:

Wie sich bereits aus § 7 Satz 2 BetrVG (Betriebsverfassungsgesetz) ergibt, dürfen Leiharbeiter, die länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt werden im Betrieb des Entleihers bei der Betriebsratswahl mitwählen.

Die Anzahl der Mitglieder des Betriebsrats hängt von der Zahl der in der Regel beschäftigten (wahlberechtigten) Arbeitnehmer ab. Bis März 2013 war es für das Bundesarbeitsgericht (BAG) für die Zahl der Betriebsratsmitglieder nicht relevant, wenn neben der Stammbesetzung Leiharbeiter regelmäßig beschäftigt wurden. Da der Betriebsrat aber auch für die im Betrieb beschäftigten Leiharbeiter zuständig ist, konnte dies bei einer großen Anzahl von Leiharbeitern in der Praxis zu einer überproportionalen Arbeitsbelastung der Betriebsratsmitglieder führen. Mit Beschluss vom 13. März 2013, 7 ABR 69/11 hat nun das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass Leiharbeiter die Anzahl der Betriebsratsmitglieder als "Arbeitnehmer" beeinflussen können. Zumindest bei Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmern ist dabei nicht entscheidend, ob diese wahlberechtigt sind oder nicht.

3. Zählen Arbeitnehmer in der Elternzeit bei der BR-Größe?

Wird ein Arbeitnehmer zur Vertretung eines Arbeitnehmers eingestellt, der auf Grund der Elternzeit nicht arbeitet, können beide Arbeitnehmer wählen und gewählt werden. Da aber „in der Regel“ nur einer der beiden Arbeitnehmer im Betrieb ist, zählen die beiden Arbeitnehmer im Rahmen des § 9 BetrVG als ein Arbeitnehmer.

4. Zählen langzeitkranke Arbeitnehmer bei der BR-Größe?

Wird ein Arbeitnehmer zur Vertretung eines langzeitkranken Arbeitnehmers eingestellt, können beide Arbeitnehmer wählen und gewählt werden. Da aber „in der Regel“ nur einer der beiden Arbeitnehmer im Betrieb ist, zählen die beiden Arbeitnehmer im Rahmen des § 9 BetrVG als ein Arbeitnehmer.

Kanzlei für Arbeitsrecht Ursel

Rechtsanwalt • Fachanwalt für Arbeitsrecht

Implerstr. 2 • 81371 München • Tel.: 089 39295610
info@rechtsanwalt-ursel.de • www.rechtsanwalt-ursel.de